

Geschäftsordnung

des

Landschaftserhaltungsverbands (LEV) Rhein-Neckar e.V.

Präambel

Die nachfolgende Geschäftsordnung dient der Durchführung und Präzisierung der Satzungsbestimmungen. Sie ist ergänzend zur Satzung anzuwenden. Im Zweifel gehen die Bestimmungen der Satzung vor.

Die Geschäftsordnung trifft insbesondere Regelungen zur Entscheidungsfindung, zur Arbeitsweise, zur Durchführung von Sitzungen der Organe des LEVs (Vorstand, Mitgliederversammlung) und zur Funktionsweise der Geschäftsstelle.

Diese Geschäftsordnung wurde vom Vorstand in der Sitzung am 13.12.2013 beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sitzungsleitung und Sitzungsablauf

1. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich nicht-öffentlich, Mitgliederversammlungen, die in Präsenz der Mitglieder bzw. von Vertretungspersonen der Mitglieder in einem Sitzungsraum stattfinden, sind grundsätzlich in öffentlicher Sitzung durchzuführen. Zu öffentlichen Sitzungen ist die Presse einzuladen. Der Vorsitzende ist berechtigt weitere Gäste zu den Sitzungen beratenden hinzuzuziehen.
2. Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er erteilt und entzieht nötigenfalls das Wort. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und seiner satzungsmäßigen Vertreter bestimmen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, ob zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, ob Beschlussfähigkeit besteht und ob die anwesenden Teilnehmer stimmberechtigt sind.
4. Der Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt. Anträge zur Tagesordnung sollen grundsätzlich bis spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorsitzende die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts auch noch unmittelbar vor Eintritt in die

Tagesordnung vorschlagen (Dringlichkeitsantrag). Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und über die Tagesordnung entscheidet das jeweilige Gremium.

5. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung bzw. Rednerliste und kann nach jedem Redner selbst das Wort ergreifen. In begründeten Fällen kann er einem Redner das Wort entziehen.
6. Ein Sitzungsteilnehmer (Mitglied, Zuhörer) muss auf Anweisungen des Vorsitzenden den Versammlungsraum verlassen, wenn ein Tagesordnungspunkt behandelt wird, der ihn persönlich betrifft (Befangenheit) oder wenn er die Sitzung in erheblicher Weise stört.
7. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Niederschriften sind den Mitgliedern in Textform zu übermitteln und beim LEV aufzubewahren.

§ 2 Beschlussfassung

1. Vorstand und Mitgliederversammlung entscheiden durch Beschluss. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln kann durch den Vorsitzenden angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Beschlüsse im Wege der schriftlichen Abfrage (Umlaufbeschluss) sind möglich.
2. Vorstand und Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und entsprechend der Satzung bzw. der Geschäftsordnung die maßgebliche Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern anwesend ist.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und den Verein betrifft. Sofern ein Mitglied verhindert ist, kann es eine andere Person mit der Ausübung des Stimmrechts in Textform bevollmächtigen (Vertreter), es sei denn, die Vertretung ist bereits abschließend in der Satzung geregelt.
4. Ist der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden. In dieser muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sein. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder stimmberechtigt ist.
5. Anträge werden in der Regel vom Vorsitzenden gestellt. Es ist aber auch jedes Vorstandsmitglied zur Stellung von Anträgen berechtigt. Anträge zur Sache (Sachanträge) sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen und zu begründen.

6. Während der Verhandlung über einen Gegenstand der Tagesordnung, jedoch nur bis zum Schluss der Beratung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt, kann ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt werden. Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptsache. Der Vorsitzende kann auf Antrag die Unterbrechung der Sitzung oder die Beendigung der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt herbeiführen.

II. Vorstand

§ 3 Einberufung

Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen in Textform mit angemessener Frist, in der Regel 2 Wochen vor einer Sitzung, ein, wenn es die Geschäftslage erfordert. Er hat die Verhandlungsgegenstände rechtzeitig mitzuteilen.

§ 4 Schriftführer

Der Vorsitzende bestimmt einen Schriftführer. In der Regel überträgt er diese Aufgabe der Geschäftsführung.

§ 5 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei ordnungsmäßig einberufenen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, findet die Stellvertreterregelung nach § 7 Abs. 3 der Satzung Anwendung. Ist auch die dort vorgesehene Stellvertretung verhindert, kann die im Vorstand vertretene Organisation, zur Wahrung der Drittelparität, ausnahmsweise auch einen legitimierten und im Einzelfall ausdrücklich bevollmächtigten sonstigen Vertreter zur Vorstandssitzung entsenden. Der Vorsitzende bzw. die Geschäftsstelle ist hiervon rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Frühzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

Scheidet ein gewähltes Organmitglied frühzeitig aus, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Organisation, der das ausscheidende Vorstandsmitglied angehörte, über die Berufung eines Ersatzmitglieds, bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Gesamtvorstandes.

III. Mitgliederversammlung

§ 7 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist bei einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 der Satzung für drei Jahre. Zudem wählt sie zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren.
3. Zur Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
4. Wahlen werden grundsätzlich geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

IV. Fachbeirat

§ 8 Frühzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds

Scheidet ein Mitglied des Fachbeirats frühzeitig aus, entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der jeweiligen Organisation, der das ausscheidende Fachbeiratsmitglied angehörte, über die Berufung eines Ersatzmitglieds bis zur nächsten turnusmäßigen Berufung des Gesamtfachbeirates.

V. Geschäftsführung

§ 9 Geschäftsgang, Aufgaben der Geschäftsführung

1. Der Verein unterhält nach § 10 Abs. 1 der Satzung eine Geschäftsstelle.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle und die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des LEVs obliegen satzungsgemäß der Geschäftsführung.
3. Die Geschäftsstelle des LEVs ist eigenständig und dem Amt für Landwirtschaft und Naturschutz lediglich organisatorisch angegliedert.
4. Die Geschäftsführung setzt die Aufgaben nach Maßgabe von § 2 der Satzung und der Beschlüsse des Vorstands um.
5. Die Geschäftsführung arbeitet vertrauensvoll mit dem Vorstand, dem Fachbeirat, den Städten und Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises und den Verbänden zusammen.

6. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorsitzenden und den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen sowie bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.
7. Die Geschäftsführung erstellt den jährlichen Entwurf für den Vereinshaushalt und legt diesem dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.
8. Im Zusammenhang mit dem Vereinshaushalt des kommenden Haushaltsjahres erstellt die Geschäftsführung einen Maßnahmenplan zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und legt diesen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zum Beschluss vor.
9. Bis spätestens zur Jahresmitte hat die Geschäftsstelle dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen von den bestellten Rechnungsprüfern überprüften Rechenschaftsbericht zum Vereinshaushalt des Vorjahres vorzulegen.
10. Zeichnet sich ab, dass im Vollzug des Vereinshaushalts mit erheblichen Planabweichungen zu rechnen ist, ist der Vorsitzende umgehend zu informieren.

§ 10 Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit einzelne Aufgaben der Geschäftsführung an sich ziehen oder gegenüber der Geschäftsführung im Einzelfall entsprechende Weisungen erteilen.
2. Sitzungsunterlagen und die Gestaltung der Tagesordnung von Sitzungen sind von der Geschäftsführung mit dem Vorsitzenden rechtzeitig (3 Wochen vor den Sitzungen) abzustimmen.
3. Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil und gibt bei Bedarf nähere Erläuterungen zu den Sitzungsunterlagen.
4. Die Geschäftsführung ist bei der Willensbildung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu hören.
5. Der Vorsitzende überträgt die Ausübung des kleinen Dienstrechts auf den Leiter des Amtes für Landwirtschaft und Naturschutz.

§ 11 Befugnisse der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist für den ihr nach der Satzung und nach dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich unmittelbar verantwortlich und berechtigt selbstständig Entscheidungen zu treffen.
2. Die Geschäftsführung ist im zugewiesenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich zeichnungsbefugt.

3. Die Geschäftsführung hat die uneingeschränkte Bewirtschaftungsbefugnis über die Verwendung und Annahme von Mitteln entsprechend dem Vereinshaushalt. Hierfür nötige Kassenanordnungen sind vorzunehmen.
4. Die Geschäftsführung trifft die erforderlichen internen Anordnungen und Arbeitsanweisungen um sicherzustellen, dass die allgemeinen, rechtlichen Bestimmungen im Zahlungsverkehr und bei der Kassenverwaltung eingehalten werden. Bei der Annahme und Zuweisung von Fördermitteln Dritter, ist Vorsorge zu treffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen eingehalten und die erforderlichen Nachweise geführt werden. Bei der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Zahlungen gilt innerhalb der Geschäftsstelle grundsätzlich das sog. Vier-Augen-Prinzip.
5. Der Vollzug des Vereinshaushalts wird jährlich entsprechend § 13 der Satzung von den bestellten Rechnungsprüfern geprüft und festgestellt. Die Entlastung der Geschäftsführung erfolgt unmittelbar durch Beschluss des Vorstands auf Vorschlag der Rechnungsprüfer. Die Entlastung des Vorstands erfolgt gemäß § 8 Abs. 3, Buchstabe e der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

VI. Schlusserklärung

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss des Vorstands möglich.

Geändert in § 7 Abs. 2 Satz 2 zur Wahl der Rechnungsprüfer durch den Beschluss in der Vorstandssitzung am 11.03.2020 in Heidelberg.

Geändert in § 1 Abs. 1, 4 und 8, § 2 Abs. 3, § 3 und § 8 durch den Beschluss in der digitalen Vorstandssitzung am 11.02.2022.